

**Maßnahmenplan  
als Teil des Bewirtschaftungsplanes  
nach § 5 HAGBNatSchG**

**zum  
FFH-Gebiet**

**„Hirschbachseite und Eifaer Berg“**

FFH-Gebiet-Nummer: 5017-304



---

\*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

**Bearbeitung****Auftraggeber: Regierungspräsidium Kassel**

Dezernat 27.2 - Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt,  
Landschaftspflege  
Steinweg 6  
34117 Kassel  
0561 106 0  
mail@rpks.hessen.de

Sachbearbeiter: Anna Maria Pohl  
Tel.: 0561 106 2120  
Fax: 0561 106 1691  
Email: Annamaria.pohl@rpks.hessen.de

**Zuständigkeit: Hessen-Forst**

Forstamt Frankenberg  
Forststraße 6  
35066 Frankenberg (Eder)  
06451 23009-0  
Forstamt Frankenberg@Forst.Hessen.de

**HESSEN-FORST**  
Verpflichtung für Generationen

**Bearbeitung: Hessen-Forst**

Klaus Monsees  
Forstamt Vöhl  
Schloßstraße 4  
34516 Vöhl

Tel.: 05635 888828  
Email: Klaus.Monsees@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Frankenberg abgestimmt, sowie am 06.06.2012 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

## Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

BIOLINE (2006) Grunddatenerhebung „Hirschbachseite und Eifaer Berg“

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage und Übersichtskarte .....	6
Abb. 2: Karte Lebensraumtypen .....	21
Abb. 3: Karte Biotoptypen.....	22
Abb. 4: Karte Maßnahmen .....	23
Abb. 5: Abgängige Alteichen Hirschbachseite beide Bilder.....	24
Abb. 6: Eichen – Naturverjüngung Hirschbachseite .....	25
Abb. 7: Schutthalden LRT 8150 Hirschbachseite.....	25
Abb. 8: Schieferabbruch Hirschbachseite .....	26
Abb. 9: Wiese in Sukzession .....	26
Abb. 10: Südansicht Hirschbachseite .....	27
Abb. 11: Nadelholzbeimischung Hirschbachseite .....	27
Abb. 12: Steinbruch Hirschbachseite.....	28
Abb. 13: Abgestorbene Altbuche Hirschbachseite .....	28
Abb. 14: Südwestansicht Eifaer Berg .....	29
Abb. 15: LRT 9110 Hainsimsen – Buchenwald in Kernfläche Eifaer Berg .....	29
Abb. 16: LRT 9110 Hainsimsen – Buchenwald in Bewirtschaftung Eifaer Berg .....	30
Abb. 17: Abgängige Altbuchen im LRT 9110 Eifaer Berg .....	30

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	6
1.3	Kurzinformation .....	7
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>8</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	8
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	8
2.3	Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	8
2.4	Biotypen und Kontaktbiotope.....	8
2.5	Bedeutung.....	9
2.6	Leitbild.....	9
2.7	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	9
2.8	Schutzziele.....	10
2.8.1	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang II Arten.....	10
<b>3</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen</b> .....	<b>11</b>
3.1	Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I....	11
3.2	Beeinträchtigungen und Störungen der FFH-Anhang II und IV Arten.....	11
<b>4</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> .....	<b>12</b>
4.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2) .....	12
4.2	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5).....	14
4.3	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen.....	15
<b>5</b>	<b>Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)</b> .....	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung</b> .....	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Anhang III: Karten u.a.</b> .....	<b>20</b>
8.1	Lebensraumtypenkarte.....	21
8.2	Karte Biotypen und Kontaktbiotypen.....	22
8.3	Maßnahmenkarte .....	23
<b>9</b>	<b>Fotodokumentation</b> .....	<b>24</b>
<b>10</b>	<b>Glossar zu NATURA 2000</b> .....	<b>31</b>

---

# 1 Einführung

## 1.1 Allgemeines

Das FFH – Gebiet „Hirschbachseite und Eifaer Berg“ weist schutzwürdige Lebensräume mit Pflanzen- und Tierarten auf, die in ihrer Besonderheit einen Teil des Europäischen Naturerbes darstellen.

Um den Erhalt zu sichern, wurde das Gebiet im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 als Flora – Fauna- Habitat- Gebiet Nr. 5017 - 304 an den Rat der Europäischen Gemeinschaft gemeldet und mit Verordnung vom 16.1. 2008 formal mit Gebietsschutz belegt. (GVBL I Nr. 4, S. 30)

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes, europaweites Netz von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Durch ihren Schutz soll die biologische Vielfalt erhalten, Verschlechterungen vermieden und über die Pflege und Entwicklung bestimmte Lebensräume und bestandsgefährdete Arten erhalten werden.

In der EU sind 218 verschiedenen Lebensraumtypen als schützenswert eingestuft, davon kommen 87 in Deutschland vor, von diesen alleine 48 in Hessen. 10 davon sind reine Wald-Lebensraumtypen.

21 % der hessischen Landesfläche befindet sich in der FFH – Gebietssicherung.

Die EU – Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Gebietsmanagement aufgebaut, das aus der Grunddatenerhebung, der Gebietssicherung und diesem mittelfristigen Maßnahmenplan besteht.

## 1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet „Hirschbachseite und Eifaer Berg“ ist 86,35 ha groß (Hirschbachseite 39,5 ha, Eifaer Berg 46,9 ha) und liegt nördlich und südwestlich des Ortsteiles Holzhausen der Stadt Hatzfeld



Abb. 1: Lage und Übersichtskarte

### 1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck-Frankenberg
Stadt/Gemeinde	Hatzfeld (Eder); Gemarkung Holzhausen, Gemarkung Eifa
Forstamt	Frankenberg
FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet	5017-304 „Hirschbachseite und Eifaer Berg“
Naturräumliche Haupteinheit	32 Bergisch – Sauerländischer Gebirgsrand 332 Ostsauerländer Gebirgsrand
Höhe über NN	360 – 515 m
Geologie	Tonschiefer, Grauwacke, Quarzit
Gesamtgröße	86,35 ha
Weiterer Schutzstatus	ND Felsklippe an der Hirschbachseite; ND Hirschbachseite
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</li> <li>▪ Großes Mausohr (<i>Myotis Myotis</i>)</li> </ul>
FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse - Lebensraumtypen -) (* = prioritär)	<p>8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas 0,238 ha Erhaltungszustand B</p> <p>8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 0,16 ha Erhaltungszustand B 0,0083 ha Erhaltungszustand C</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzula fagetum</i>) 15,24 ha Erhaltungszustand B</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo fagetum</i>) 0,88 ha Erhaltungszustand B</p> <p>9180 Schlucht- und Hangmischwälder 0,42 ha Erhaltungszustand B</p>
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftl. Interesse)	—
Vogelschutzrichtlinie – Anhang I (Brutvögel)	Uhu, Rotmilan, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht
Vogelschutzrichtlinie – Arten entsprechend Art. 4 Abs. 2 (Zugvögel)	
Sonstige Arten und Biotope (Biotoptypen)	Schmalblättriges Waldvögelein , Maiglöckchen, Ästige Graslinie

---

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet ist gekennzeichnet durch Wertvolle und strukturreiche Waldbestände mit kleinflächigen Sonderstandorten.

### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH – Gebiet liegt im nördlichen Teil der Gemeinde Hatzfeld im Landkreis Waldeck – Frankenberg.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel. Für Pflege, Erhalt und Entwicklung der Schutzgüter ist das Forstamt Frankenberg zuständig.

### 2.3 Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Die Waldbestände der „Hirschbachseite“ und des „Eifaer Berges“ sind aus jahrhundertelanger Waldnutzung entstanden, die Felsformationen aus der Nutzung als Steinbruch. Die Felsformationen sind seit 1984 Naturdenkmal.

### 2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Biotoptypen:

Code	01.110	Buchenwälder mittlerer Standorte
	01.120	Bodensaure Buchenwälder
	01.141	Eichen- Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte
	01.162	Sonstige Edellaubbaumwälder
	01.220	Sonstige Nadelwälder
	01.400	Schlagfluren und Vorwald
	04.113	Helokrenen und Quellflur
	04.211	Kleine bis mittlere Gebirgsbäche
	10.100	Felsfluren
	10.200	Block- und Schutthalden
	99.101	Felsfläche
	99.102	Steilwand
	99.103	Stolleneingang

Kontaktbiotope:

Code	01.183	Forstlich geprägte Laubwälder
	01.220	Sonstige Nadelwälder
	01.400	Vorwald
	03.000	Streuobst
	05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
	06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
	06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
	06.300	Übrige Grünlandbestände
	12.100	Nutzgarten
	14.420	Wohnhaus
	14.510	Straßen
	14.520	Wege
	14.800	Steinbruch

---

## 2.5 Bedeutung

Von besonderer Bedeutung sind die wertvollen und strukturreichen Waldbestände mit kleinflächigen Sonderstandorten

## 2.6 Leitbild<sup>1</sup>

Natürliche, hängige, waldfreie Schutt- und Blockhalden aus Silikatgestein, sowie natürlich waldfreie Silikatfelsen und Felsspalten an größtenteils feinerdefreien Standorten. Oft reich an Farnen, Moosen und Flechten.

Eingebettet in artenarmer Buchenwald mit nahezu fehlender Strauchschicht und artenarmer Krautschicht, der reich an Totholz und Höhlenbäumen ist.

Der Komplex wird durchzogen von Schlucht- und Hangmischwäldern auf seltenen Sonderstandort. Sie sind geprägt durch Nährstoffreichtum und Sickerwassereinfluss, sowie reich an Laubbölzern wie Bergulme, Bergahorn, Mehlbeere, Winterlinde und Esche.

## 2.7 Erhaltungsziele<sup>2</sup> der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I<sup>3</sup>

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

### 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnter Standorte

### 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotoprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

### 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

### 9130 Waldmeister – Buchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

### 9180 Schlucht- und Hangmischwälder

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen.

---

<sup>1</sup> Zielvorstellung gemäß GDE

<sup>2</sup> angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

<sup>3</sup> HMULV Abt. VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

EU – Code	Bezeichnung des Lebensraumes	Wertstufe Ist	Wertstufe Soll 2012	Wertstufe Soll 2018	Fläche ha
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen	B	B	B	0,238
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	B C	B B	B B	0,16 0,0083
9110	Hainsimsen – Buchenwald	B	B	B	15,273
9130	Waldmeister – Buchenwald	B	B	B	0,88
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	B	B	B	0,42

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

## 2.8 Schutzziele

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhangs IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitats führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Wolfhagen) erfolgen.

### 2.8.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang II Arten<sup>4</sup>

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

#### Großes Mausohr

- Erhaltung von großflächigen, strukturreichen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen in ihren verschiedenen
- Entwicklungsphasen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten.
- Erhaltung von feuchten Waldbereichen einschl. naturnaher Gewässer
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland Erhaltung von ungestörten Winter- und Sommerquartieren

#### Bechsteinfledermaus

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten.
- Erhaltung ungestörter Winter- und Sommerquartiere

<sup>4</sup> HMULV Abt. VI, Schutzziele für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 28.02.2007

### 3 Beeinträchtigungen und Störungen

#### 3.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

EU – Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigung und Störung
8150	Silikatschutthalden	Beschattung durch Verbuschung
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	Beschattung durch Baumbestand und Verbuschung Müll an der Schutzhütte
9110	Hainsimsen - Buchenwald	keine erkennbar
9130	Waldmeister - Buchenwald	keine erkennbar
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	keine erkennbar

In der Grunddatenerhebung wird der verstärkte Holzeinschlag 2004/2005 in den Altbeständen als erhebliche Beeinträchtigung gewertet

#### 3.2 Beeinträchtigungen und Störungen der FFH-Anhang II und IV Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Art	Beeinträchtigung
Bechsteinfledermaus (II)	513 Entnahme von Höhlenbäumen (Sommerhabitat)
Großes Mausohr (II)	513 Entnahme von Höhlenbäumen (Sommerhabitat)
Bartfledermaus (IV)	513 Entnahme von Höhlenbäumen (Sommerhabitat)
Fransenfledermaus (IV)	513 Entnahme von Höhlenbäumen (Sommerhabitat)
Rotmilan, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht	513 Entnahme von Höhlenbäumen (Sommerhabitat)

## 4 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden **Maßnahmentypen** zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-Richtlinie.**

**Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.**

**Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.**

### 4.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

#### **8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen**

Freistellen von Felsen

(Code: 12.01.02.05)

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um kleinflächige Sonderstandorte, teilweise auf den Randbereichen der Schuttflächen des ehemaligen Steinbruchs .

Bedingt durch die extremen Standortbedingungen und ihre daraus resultierende Konkurrenzarmut stellen die Silikatschutthalden oft Refugien für hochspezialisierte, seltene und gefährdete Arten dar.

Teilweise sind diese mit seltenen Flechtenarten bewachsen, im Teilgebiet Hirschbachseite ist das Vorkommen der Ästigen Grasliilie hervorzuheben. (Artenliste von Herrn Kesper im Anhang)

Gefährdet sind die Standorte durch Überstellung und Beschattung, d.h. gelegentliches Freistellen ist für die Erhaltung ausreichend.

### **8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation**

Natürlich entstandene und menschlich wenig beeinflusste Silikatfels – Gesellschaften zeichnen sich durch extrem geringe Dynamik aus. Die Vegetation ist relativ artenarm, aber reich an Flechten und Moosen.

#### Freistellen von Felsen

(Code: 12.01.02.05)

Die Aufmerksamkeit soll auch hier auf Ausbreitung von Gehölzen gerichtet sein, die durch Beschattung zu Veränderungen führen können.

### **9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

Eine in Hessen häufig vorkommende, natürliche Waldgesellschaft. Mit nahezu fehlender Strauchschicht und artenarmer, säurezeigender Krautschicht. Die vorherrschende Buche neigt zu Ausbildung von Hallenbeständen. Mehrschichtige Strukturen entstehen erst bei Ausbildung von Bestandeslücken, unbeeinflusst durch Zusammenbruch von Altbäumen, im bewirtschafteten Wald durch Nutzung.

Der Anteil an alten, über 180jährigen Buchen und Eichen stellt einen beträchtlichen naturschutzfachlichen Wert dar, der sich bei ungestörter Entwicklung weiter vergrößern kann.

Wünschenswert wäre ein Prozess aus Zerfall und Erneuerung. Über eine etwas dichtere Habitatbaumauswahl ist hier viel zu erreichen.

Bei III.5 Ertragsklasse der Buche und wahrscheinlicher starker Rotkernigkeit halten sich die wirtschaftlichen Einbußen dabei in Grenzen.

#### Naturnahe Waldnutzung

(Code: 02.02.)

Die dauerhafte Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes ist grundsätzlich mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbar. Sie darf nicht zu einer Verschlechterung des Flächenanteils oder der Wertstufigkeit des betreffenden LRT führen. Dafür ist es erforderlich, die Struktur durch Mehrschichtigkeit oder Altholz und Totholz zu erhalten sowie Beeinträchtigungen durch lebensraumtypenfremde Baumarten zu vermeiden.

#### Rücknahme der Nutzung des Waldes

(Code: 02.01.)

Im Teilgebiet Eifaer Berg sind 4,4 ha dieses LRT als Kernfläche aus der Nutzung genommen. Hier wird keine weitere forstliche Nutzung stattfinden.

#### Förderung von bestimmten Baumarten

(Code: 02.04.06)

Im Naturdenkmal „Hirschbachseite“ kommen einzelne Elsbeeren vor, deren Erhalt bei der forstlichen Nutzung zu berücksichtigen ist.

### **9130 Waldmeister-Buchenwald**

Eine pflanzensoziologische Leitgesellschaft, die sich natürlich verjüngt, mit charakteristisch hohem Buchenanteil und ausgeglichener Wasserversorgung und –kapazität.

Reiche Krautschicht, hier mit dem Vorkommen des Schmalblättrigen Waldvögeleins als Orchideenart, die auf die reiche Nährstoffversorgung hinweist, und relativ artenarme Strauchschicht. In der optimalen Ausprägung sind verschiedene Entwicklungsstadien mit

Altholz, Uraltbäumen, Totholz und Naturverjüngung vorhanden, teilweise entstehen Hallenwaldstrukturen.

Rücknahme der Nutzung des Waldes (Code: 02.01.)

In den kartierten 0,88 ha dieses LRT sind die Buchen und Eichen knapp 190-jährig und liegen komplett in einer aus der Nutzung genommenen Kernfläche.

### **9180 Schlucht- und Hangmischwälder**

Nach FFH – Richtlinie sowie nach §30 BNatschG prioritär zu schützender, seltener Lebensraumtyp mit Mischwäldern aus Bergahorn, Esche, Ulme und Winterlinde auf Sonderstandorten wie Schluchten, Steilhänge, Hang- und Blockschutthalden.

Kleinflächig vorkommend in erosionsgefährdeten Lagen, geprägt durch nährstoffreiche, hangabwärts rieselnde Feinerde und mehr oder minder starken Sickerwassereinfluss. Standorte, auf denen die Rotbuche geschwächte Konkurrenzskraft gegenüber anderen Baumarten besitzt.

Rücknahme der Nutzung des Waldes (Code: 02.01.)

Im Teilgebiet Hirschbachseite liegen die auskartierten 0,42 ha in 4 Teilflächen in der aus der Nutzung genommenen Kernfläche.

Die Bestände unterliegen einer ständigen Dynamik. Zerfalls- und Verjüngungsprozesse spielen sich kleinflächig nebeneinander ab und führen zu einer hohen Strukturvielfalt. Bei annähernd gleichen Standortbedingungen sowie ausreichender Flächengröße handelt es sich um langlebige Formationen, die sich selbst regenerieren.

### **Anhang II- Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr**

Das Vorkommen der beiden Fledermausarten ist dem Forstamt Frankenberg aus einem Begang des im Gebiet befindlichen Stollens bekannt.

Einsatz durchlässiger Höhlenverschlüsse (Code: 11.01.02.05)

Der Stollen dient als Winterquartier und ist für Fledermäuse zugänglich zu verschließen..

Belassen von Horst- und Höhlenbäumen (Code: 02.04.03)

Der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen dient der Erhaltung der Sommer- und Jagdhabitats. Beide Arten profitieren auch von den Erhaltungsmaßnahmen der 3 Wald-LRTen.

## **4.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)**

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmenvorschläge, die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitats führen, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT / Arthabitat).

### **Biotoptyp 01.120 (Bodensaure Buchenwälder)**

Rücknahme der Nutzung des Waldes (Code: 02.01.)

Im Teilgebiet Hirschbachseite konnten fast 50 % der Waldfläche nicht eindeutig einem Waldlebensraumtyp zugeordnet werden (Eiche – Buche – Fichte – Kiefer – Lärche – Mischung), sind aber als Kernflächen aus der Nutzung genommen.

Die damit ungestört ablaufende Entwicklung kann langfristig dem LRT 9110 zum Gute kommen.

Im Teilgebiet Eifaer Berg sind ca. 30% der Waldfläche als Kernfläche ausgewiesen. Hier kann durch ungestörte Entwicklung mittel- bis langfristig mehr Fläche dem LRT zuwachsen. Die hochproduktiven Waldflächen im Südosten des Teilgebietes Eifaer Berg mit Fichte und Douglasie guter Ertragsklassen werden hier nicht betrachtet, obwohl die GDE eine Umwandlung in Laubwald fordert, bei steigender Holzverknappung m. E. unrealistisch. Die Forsteinrichtung empfiehlt Anreicherung mit Buche.

### **4.3 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen**

#### **Biotoptyp 01.220 (Sonstige Nadelwälder, Nadelholzbestände)**

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

(Code: 16.02.)

Beibehaltung der derzeitigen Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

**5 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)**

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Jahr
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Gelegentliches Freistellen	Verhindern von Überstellung und Überschattung LRT 8150	2	ja	0,24	142,8	2020
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Gelegentliches Freistellen	Verhindern der Beschattung LRT 8220	2	ja	0,17	100,98	2020
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Höhere Habitatbaumdichte auf Nutzungsflächen	Strukturreiche Bestände mit stehendem und liegenden Totholz, Höhlenbäumen und typ. Baumarten in ihren versch. Entwicklungsstufen und Altersphasen LRT 9110	2	ja	10,87	0	2017
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Nutzungsverzicht in Kernfläche nach Naturschutzleitlinie Hessen - Forst	Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegenden Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren versch. Entwicklungsstufen und Altersphasen LRT 9110 in Kernflächen	3	ja	4,4	0	2017
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Beibehaltung des jetzigen Zustandes, die Flächen liegen überwiegend innerhalb von Kernflächen der Naturschutzleitlinie	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegenden Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren versch. Entwicklungsstufen und Altersphasen LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder	3	ja	0,42	0	2017
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Beibehaltung des jetzigen, günstigen Erhaltungszustands	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegenden Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren versch. Entwicklungsstufen und Altersphasen. LRT 9130 in Kernfläche	2	ja	0,88	0	2017
Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten	02.04.06.	Erhalt der Elsbeere im ND "Hirschbachseite"	Erhalt der Elsbeere im ND "Hirschbachseite"	6	ja	0	0	2017
ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	die nicht als LRT kartiert wurden ist weiterhin ordnungsgemäße Forstwirtschaft zulässig. Teilflächen dieser Maßnahme	Bewirtschaftung der Waldflächen	6	ja	67,9	0	2017
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Naturschutzleitlinie. In diesen Bereichen findet keine forstliche Nutzung statt. Die Flächen sind eine Teilmenge der Flächen der	Durch Nutzungsverzicht langfristige Entwicklung zu LRT 9110 oder 9130	5	ja	0	0	2017
Einsatz durchlässiger Höhlenverschlüsse	11.01.02.05.	Fledermäuse zugänglich zu verschließen. Der Stolleneingang ist bereits verschlossen, es ist	Erhalt der Ungestörtheit des Stollens als Winterquartier. Der Erhaltungszustand für die Art ist nicht bekannt.	3	ja	0	0	2017
Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.	Höhlen- und Habitatbäumen dient der Entwicklung und des Schutzes der Sommer- und Jagdhabitats der	Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus. Ein Erhaltungszustand ist aktuell nicht bekannt.	3	ja	0	0	2017

## **6 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung**

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb ebenfalls sinnvoll.

---

## 7 Literatur

Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in Natura – 2000 – Gebieten; Bayrische Staatsforstverwaltung 2004

Artenhandbuch Waldrelevante Arten des Anhangs II; Bayrische Staatsforstverwaltung 2006

Biotoptypen; Richard Pott, Ulmer Verlag 1996

Betriebswerk 2011; Forstamt Frankenberg

Dünen, Heiden, Felsen und andere Trockenbiotope; Hutter, Verlag Weitbrecht 1994

Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie Management der Natura – 2000 – Gebiete, Umsetzung der FFH – Richtlinie in Hessen; HMULV V12.1 1275 vom 18. März 2005

Farbatlas geschützte und gefährdete Pflanzen; Baumann, Müller; Verlag Ulmer 1992

Forstliche Standortaufnahme; Landwirtschaftsverlag Münster

Grunddatenerhebung 2006; „Hirschbachseite und Eifaer Berg“ Bioline 2006

Handbuch zur Umsetzung der FFH – Richtlinie; Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000; Bundesamt für Naturschutz 1998

HMULV 2005; Erhaltungsziele für Lebensraumtypen; Erhaltungsziele für Anhang – II – Arten

Kosmos – Naturführer Blütenpflanzen; Gibbons, Brough; Kosmos-Verlag 1993

Kosmos – Naturführer Gräser; Aichele, Schwegler; Kosmos – Verlag 2003

Moose, Farne und Flechten; Marbach, Kainz; BLV – Naturführer 2000

Natura 2000 praktisch – Artenschutz im Wald; Hessen – Forst 2006

Natura 2000 – Lebensraum für Mensch und Natur; Leitfaden zur Umsetzung; Deutscher Verband für Landschaftspflege 2007

Naturschutz in der Agrarlandschaft; Flade, Plachter 2003; Quelle & Meyer Verlag

Naturschutz in der Kulturlandschaft; Schutz und Pflege von Lebensräumen; Uwe Wegener  
Verlag Fischer 1998

Naturschutz im Land Sachsen – Anhalt; Die Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie; 39. Jahrgang ,Sonderheft 2002

Naturschutz im Land Sachsen – Anhalt; Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie; Landesamt für Umweltschutz 2001

Pflanzen Europas; Godet Pflanzenführer; Arboris – Verlag 1991

Praktische Landschaftspflege; Jedicke Verlag Ulmer 2. Auflage 1996

Was blüht denn da?; Aichele, Verlag Kosmos 1976

## 8 Anhang III: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

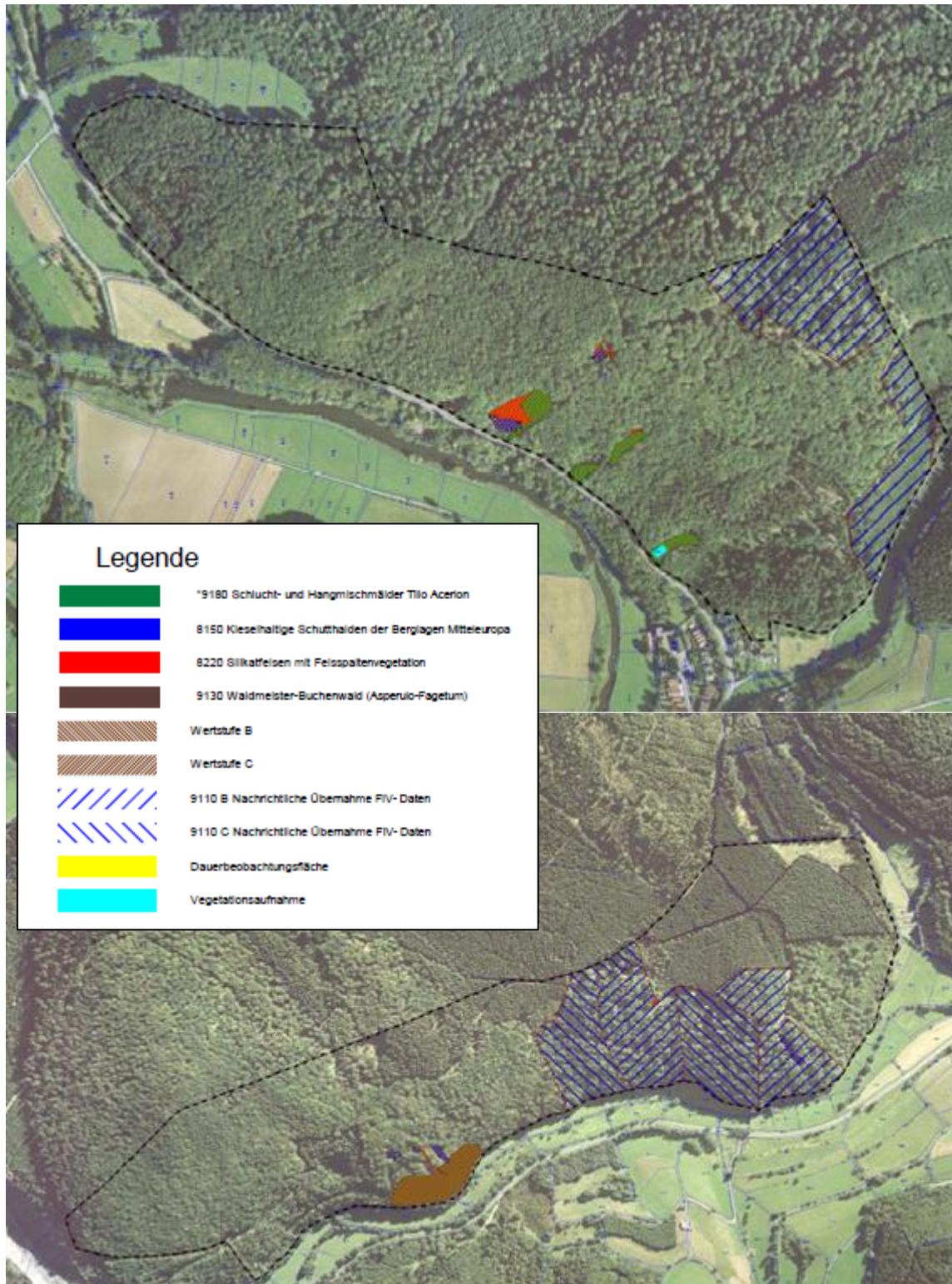
Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

## 8.1 Lebensraumtypenkarte

### Hirschbachseite



### Eifaer Berg

Abb. 2: Karte Lebensraumtypen

## 8.2 Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen

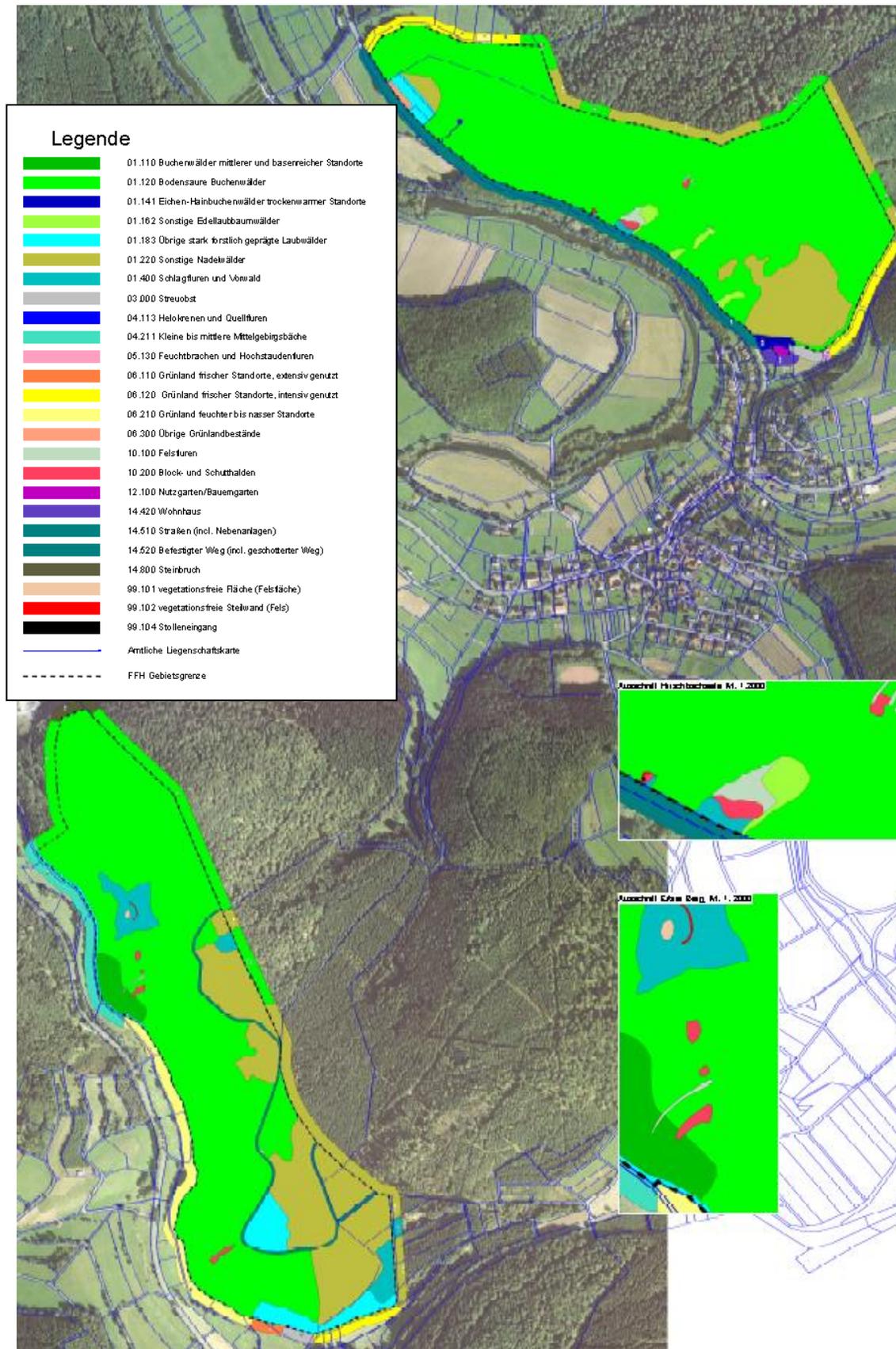


Abb. 3: Karte Biotoptypen

### 8.3 Maßnahmenkarte

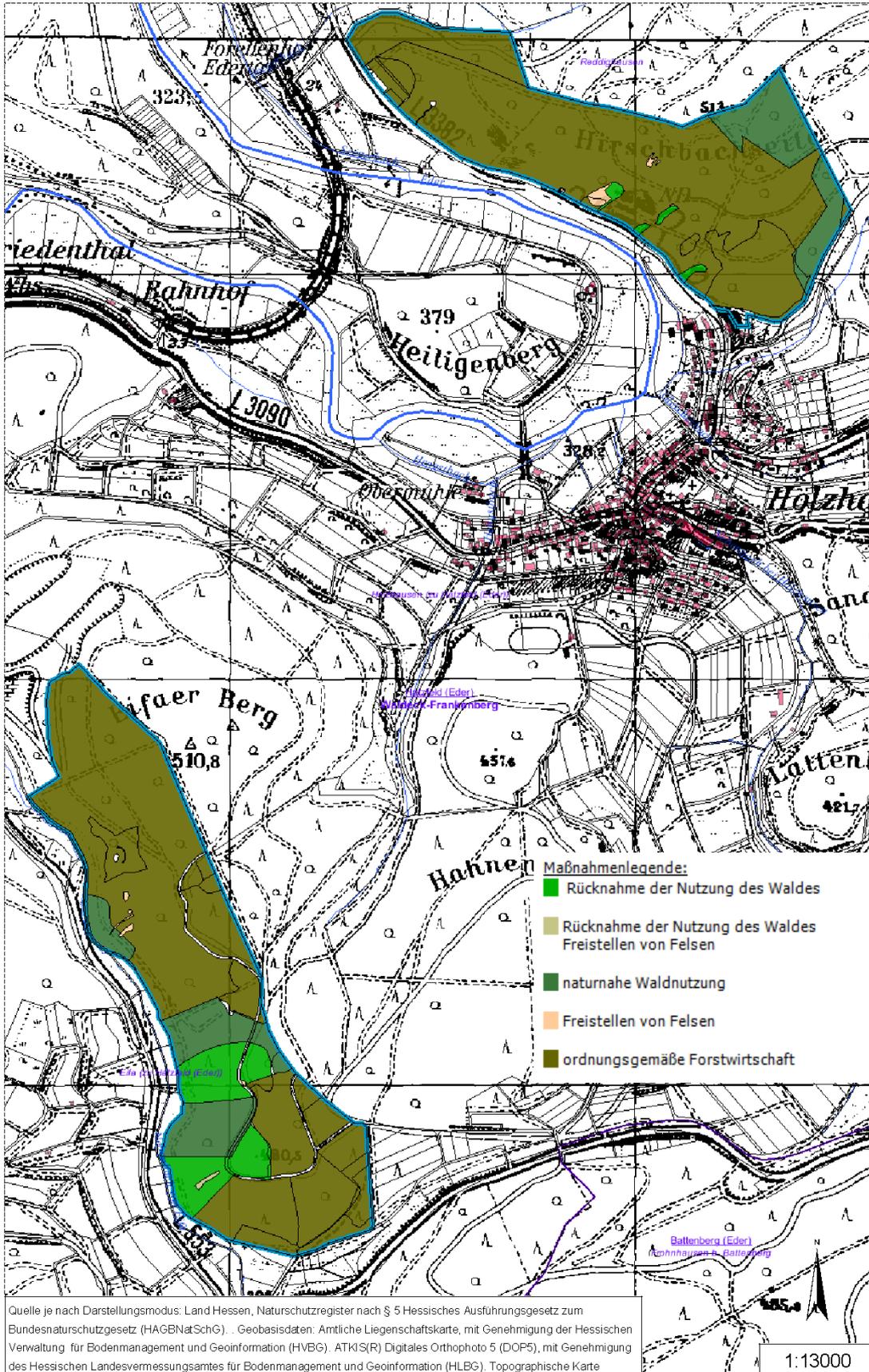


Abb. 4: Karte Maßnahmen

## 9 Fotodokumentation



Abb. 5: Abgängige Alteichen Hirschbachseite beide Bilder





Abb. 6: Eichen – Naturverjüngung Hirschbachseite



Abb. 7: Schutthalden LRT 8150 Hirschbachseite



Abb. 8: Schieferabbruch Hirschbachseite



Abb. 9: Wiese in Sukzession



Abb. 10: Südansicht Hirschbachseite



Abb. 11: Nadelholzbeimischung Hirschbachseite



Abb. 12: Steinbruch Hirschbachseite



Abb. 13: Abgestorbene Altbuche Hirschbachseite



Abb. 14: Südwestansicht Eifaer Berg

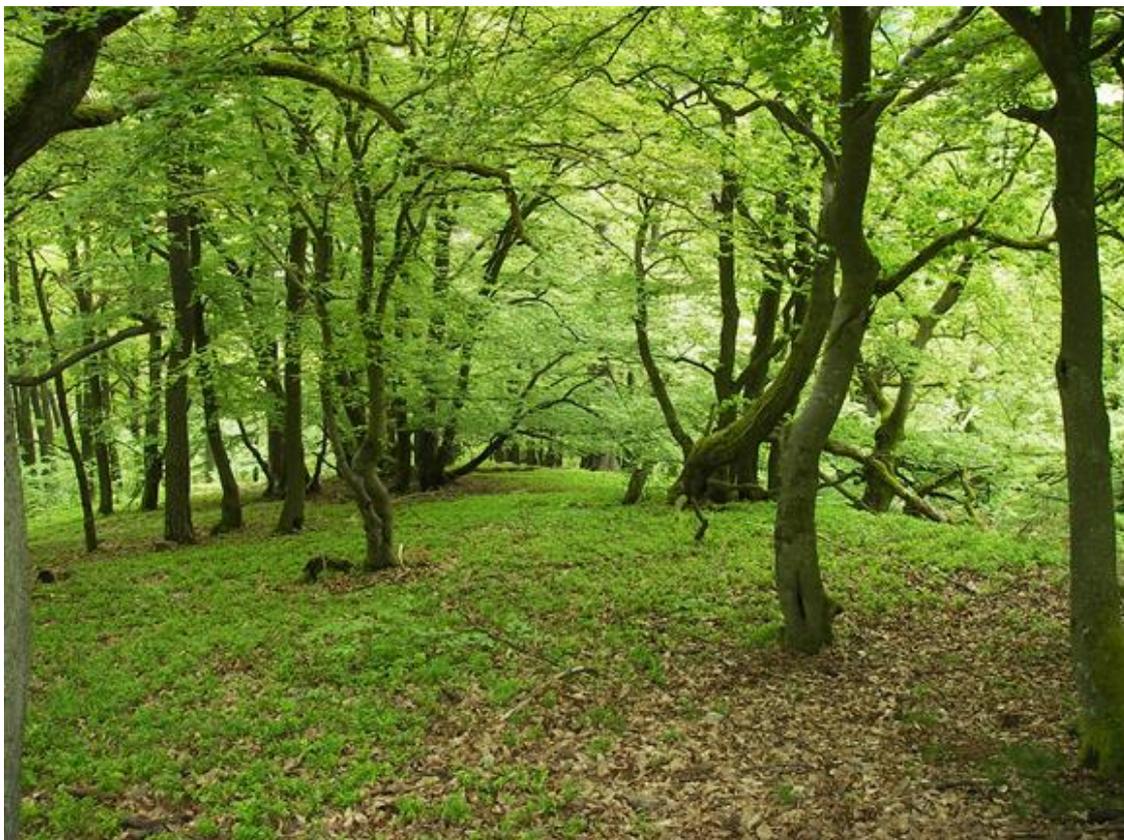


Abb. 15: LRT 9110 Hainsimsen – Buchenwald in Kernfläche Eifaer Berg



Abb. 16: LRT 9110 Hainsimsen – Buchenwald in Bewirtschaftung Eifaer Berg



Abb. 17: Abgängige Altbuchen im LRT 9110 Eifaer Berg

## 10 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

**Besondere Schutzgebiete:** Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die besondere Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

**Berichtspflicht(en):** Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

**Biogeographische Regionen:** Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

**Biotop:** Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

**Entwicklung:** Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

**Erhaltung:** Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

**Erhaltungsziele:** Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

**Erhebliche Beeinträchtigung:** Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

**EU:** Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

**Europäische Kommission:** Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

**FFH-Richtlinie:** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:** Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

**Günstiger Erhaltungszustand:** Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

**Kohärenz:** bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

**Lebensraum:** Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biototypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

**Leitbild:** Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

**LIFE:** Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

**Monitoring, Überwachungsgebot:** Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

---

**NATURA 2000:** Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

**Nachhaltige Entwicklung:** Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

**Prioritäre Arten/Lebensraumtypen:** Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (\*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

**Projekte:** Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

**Ramsar-Konvention:** 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

**Richtlinie:** Gesetzestext der Europäischen Union.

**Verträglichkeitsprüfung:** Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

**Vertragsnaturschutz:** In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

**Vogelschutzgebiet:** (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

**Vogelschutzrichtlinie:** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.